

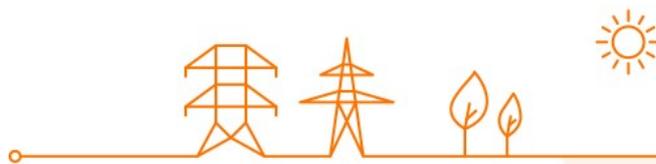
# Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“

**ABSCHNITT NORD (SCHRAPLAU/OBHAUSEN – WOLKRAMSHAUSEN)**

Unterlagen zur Planfeststellung gemäß § 21 NABEG

Unterlage 01: Erläuterungsbericht

Anlage 2: Raumordnerische Belange im Planfeststellungsverfahren



## Allgemeine Informationen

**Vorhabenträgerin:**

50Hertz Transmission GmbH  
Heidestraße 2  
10557 Berlin  
Deutschland  
T +49 (0)30 5150-0  
F +49 (0)30 5150-4477

**info@50hertz.com**

**www.50hertz.com**

**Ansprechpartner/in:**

Projektleiter/in  
Inga von Mensenkampff

T +49 (0)30 5150-3845

F +49 (0)30 5150-4477

**Inga.vonmensenkampff@50hertz.com**

**Erstellt durch/unter Mitwirkung von:**

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH  
Tiergartenstraße 48  
01219 Dresden

**Genehmigungsbehörde:**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-  
munikation, Post und Eisenbahnen  
Abteilung 8 – Netzausbau Strom,  
Genehmigungsreferat 806  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>II</b>	<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>Ziel und Vorgehensweise</b> .....	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Raumordnerische Beurteilung in der Bundesfachplanung und Berücksichtigung der Ergebnisse im Planfeststellungsverfahren</b> .....	<b>7</b>
2.1.	Raumordnerische Beurteilung in der Bundesfachplanung .....	7
2.2.	Beachtung der Ergebnisse der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG in der Planfeststellung .....	8
2.3.	Bestätigung bzw. Konkretisierung erforderlicher Maßnahmen zur Herstellung der Raumverträglichkeit .....	8
<b>3.</b>	<b>Prüfung auf eventuellen Aktualisierungsbedarf hinsichtlich Veränderungen der maßgeblichen Raumordnungspläne</b> .....	<b>13</b>
<b>4.</b>	<b>Quellenangaben</b> .....	<b>15</b>

## I **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Darstellung FS-148 und Lage der Neu- und Rückbaumasten mit Baueinrichtungsflächen  
..... 12

## II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Maßnahmen zur Herstellung der Raumverträglichkeit und Anwendung in der Planfeststellung, Konkretisierungsbedarf .....	9
Tabelle 2: Aktualisierungsbedarf hinsichtlich Änderungen der maßgeblichen Raumordnungspläne im Abschnitt Süd.....	13

## 1. Ziel und Vorgehensweise

In der vorliegenden Unterlage sind die Belange der Raumordnung nach Maßgabe der Festlegungen im Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG (BNETZA 2022b) in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen. Hierbei ist unter Bezug auf die Bundesfachplanungsentscheidung (BNetzA 2022a) zu prüfen, ob eine Übereinstimmung mit den Erfordernisse der Raumordnung auch unter Berücksichtigung der aktuellen Planung und möglicher Aktualisierungen von Raumordnungsplänen sichergestellt ist bzw. unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Hinweise der Bundesfachplanung weiterhin hergestellt werden kann.

Bei der Prüfung wird wie folgt vorgegangen:

- Schritt 1: Prüfung, dass die geplante Trasse ausschließlich in Bereichen verläuft, für die eine raumordnerische Beurteilung mit einem positiven Ergebnis der Bundesfachplanung (BFP) vorliegt.
- Schritt 2: Prüfung der Hinweise/Maßgaben der BFP-Entscheidung und der Maßnahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG zur Raumverträglichkeit im Planfeststellungsverfahren umgesetzt werden.
- Schritt 3: Prüfung der Aktualität der Datengrundlagen/ Raumordnungspläne der BFP-Entscheidung.

Soweit sich Abweichungen in den drei genannten Prüfschritten ergeben, ist die raumordnerische Bewertung der Bundesfachplanung in der vorliegenden Unterlage zu aktualisieren.

Zusätzliche raumbedeutsame Auswirkungen der Planung oder veränderte Wirkungen durch den höheren Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Planung, die in der Bundesfachplanung nicht beurteilt wurden, ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben nicht.

## 2. Raumordnerische Beurteilung in der Bundesfachplanung und Berücksichtigung der Ergebnisse im Planfeststellungsverfahren

### 2.1. Raumordnerische Beurteilung in der Bundesfachplanung

Die im Rahmen der Bundesfachplanung durchgeführte Raumverträglichkeitsstudie (für den Vorhabensabschnitt Süd Wolframshausen – Vieselbach (50HERTZ 2021a) ermittelte die Trassenkorridorsegmentkombination TKSK A2 + A3 in Verbindung mit TKS S1 bzw. die TKS S1, S2, S3, S5, S7, S8, S9, S10a, S10b, S17a, S17b im Rahmen eines Korridorvergleichs als aus raumordnerischer Sicht konfliktärmsten Trassenkorridor. Dieser aus raumordnerischer Sicht konfliktärmste Trassenkorridor stellte sich im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Vorhabenträgerin (50HERTZ 2021) als nicht vorzugswürdig heraus. Im Ergebnis der Gesamtbeurteilung wurde als Vorzugskorridor die TKSK B mit den Segmenten S1 – S18 – S19 – S20 – S21 – S24 – S28a – S28b – S27 – S32a – S32b – S17b ermittelt.

Der von der Vorhabenträgerin als vorzugswürdig bewertete Trassenkorridor im Abschnitt Süd wurde mit der Bundesfachplanungsentscheidung der Bundesnetzagentur nach § 12 NABEG festgelegt (BNETZA 2022). Die raumordnerische Beurteilung im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung schloss mit dem Ergebnis, dass der festgelegte Trassenkorridor mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG übereinstimmt.

Die Bundesfachplanungsentscheidung enthielt hierzu die Maßgabe, dass die im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, für die keine Konformität mit den Zielen der Raumordnung festgestellt wurde, in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen sind. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass „alle Maßnahmen, für die von der Vorhabenträgerin festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte z-Maßnahmen), [...] in der Planfeststellung zu beachten sind. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann“ (Hinweis H 01, BNETZA 2022).

Im Rahmen der Erarbeitung einer Vorschlagstrasse ausschließlich innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors der Bundesfachplanung im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG (50HERTZ 2022) sowie im Zuge der konkreten Trassierung im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG (50HERTZ 2023) wurde der Hinweis H 01 der Bundesfachplanungsentscheidung beachtet. Aus den erlangten detaillierten Erkenntnissen im Zuge der Erstellung des Antrages auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG und der Unterlagen nach § 21 NABEG im Abschnitt Süd ergaben sich Hinweise auf einen Aktualisierungsbedarf der raumordnerischen Beurteilung der Bundesfachplanung.

Maßgaben, die die Raumverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors gewährleisten wurden in der Bundesfachplanung nicht getroffen.

Es ergab sich zudem ein Konkretisierungsbedarf der zur Herstellung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung benannten Maßnahmen. Der Konkretisierungsbedarf begründet sich aus der größeren Betrachtungstiefe und zusätzlich vorliegender fachlicher Bewertungen. Dazu im Folgenden Näheres:

## **2.2. Beachtung der Ergebnisse der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG in der Planfeststellung**

Die Trassierungsgrundsätze im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG berücksichtigten die Bereiche im festgelegten Trassenkorridor, für die keine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung attestiert wurde, als Ausschlussflächen für die Findung der Vorschlagstrasse und in Frage kommende Trassenalternativen (s. 50HERTZ 2022: S. 101ff., Tabelle 14, Anhang 1.2 und 1.3).

Vorschlagstrasse und in Frage kommende Alternativen des § 19-Antrags verliefen in Bereichen, für die eine Konformität gegeben war oder über bestimmte Maßnahmen hergestellt werden konnte.

Die Alternative B3 entspricht nicht dem Trassenvorschlag aus dem §19-Antrag. Die Abweichungen wurden im Ergebnis der Antragskonferenz als Alternativenprüfung unter Beachtung des § 18 Abs. 3b NABEG aufgegeben. Die Alternative verstößt nicht gegen die Ziele der Raumordnung. Es werden keine raumordnerischen Erfordernisse berührt.

Die beantragte Trassierung (Vorzugstrasse) in den Unterlagen nach § 21 NABEG folgt dem Trassenvorschlag nach § 19 NABEG bzw. den als vorzugswürdig festgestellten Alternativen mit der genannten Ausnahme B3.

## **2.3. Bestätigung bzw. Konkretisierung erforderlicher Maßnahmen zur Herstellung der Raumverträglichkeit**

In der folgenden Tabelle 1 sind die in der Bundesfachplanung zur Herstellung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung im festgelegten Trassenkorridor im Abschnitt Süd angesetzten Maßnahmen aufgeführt. Es wird zudem erläutert, wie diese Maßnahmen im Rahmen der Trassierung in der Planfeststellung beachtet und in welchen Fällen diese konkretisiert oder ergänzt wurden. Bei Konkretisierungs- und Ergänzungsbedarf wird dieser im Anschluss an die Tabelle erläutert.

**Tabelle 1: Maßnahmen zur Herstellung der Raumverträglichkeit und Anwendung in der Planfeststellung, Konkretisierungsbedarf**

Maßnahmen BFP zur Herstellung der Konformität mit Erfordernissen der Raumordnung	Anwendung in der Planfeststellung	Konkretisierungs- / Ergänzungserfordernis
<b>M13 – optimierte Standortwahl der Masten / Baustellen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen / Verlusten sensibler Flächen</b>	Die Maßnahme wurde bedingt umgesetzt.	<p>Für das FS148 "Katzenberge östlich Erfurt" ergibt sich ein Konkretisierungs-/Ergänzungsbedarfs (s. nachfolgende Erläuterung)</p> <p>Das VR Windenergie W-6 südlich von Greußen wird randlich gequert. Das W-6 kann nicht umgangen werden (s. Konkretisierung/Ergänzung in nachfolgender Erläuterung).</p>
	Die Maßnahme wurde umgesetzt.	u.a. für G 4-15 RP Mittelthüringen Vorbehaltsgebiete Rohstoffe kis-24, Bauleitplanung: Gewerbegebiet (GE), nördlich von Sömmerda, FNP Sömmerda, rechtskräftig
<b>M14 – Planung des konkreten planfestzustellenden Trassenverlaufs außerhalb potenzieller Konfliktbereiche</b>	Die Maßnahme wurde soweit möglich umgesetzt.	Folgende Sichtbereiche werden gequert und können nicht umgangen werden (s. Konkretisierung/Ergänzung in nachfolgender Erläuterung): Nr. 4, Nr. 5, Nr. 3, Nr. 10, Nr. 15 (G 2-4 RP Nordthüringen) und KES-10 (Z2-2), Nr. 29 (G 2-5 RP Mittelthüringen)
	Die Maßnahme wurde soweit möglich umgesetzt.	Das VR Windenergie W-6 südlich von Greußen wird randlich gequert. Das W-6 kann nicht umgangen werden (s. Konkretisierung/Ergänzung in nachfolgender Erläuterung).
	Die Maßnahme wurde umgesetzt.	u.a. VR Freiraumsicherung Funktion Wald, FS-78 "Westliche Hainleite/östlicher Dün/Wöbelsburg" (Z 4-1 RP Nordthüringen) und VR Freiraumsicherung Funktion Lebensraum FS-152 "Kahler Berg und Drachenschwanz nördlich Tunzenhausen" (Z 4-1 RP Mittelthüringen) ergeben sich keine Änderungen zur BFachPI.
<b>M25 – Schwingungsschutzmaßnahmen</b>	Die Maßnahme wird bei Erfordernis umgesetzt.	Für das VR Windenergie W-6 südlich von Greußen waren keine Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich (s. Konkretisierung/Ergänzung in nachfolgender Erläuterung).

Maßnahmen BFP zur Herstellung der Konformität mit Erfordernissen der Raumordnung	Anwendung in der Planfeststellung	Konkretisierungs- / Ergänzungserfordernis
<b>M27 – Neubau in Bündelung mit vorhandener Eisenbahnstrecke/ Freileitung/ Bundesstraße</b>	Maßnahme wurde wie vorgesehen im Abschnitt E und F vollständig umgesetzt.	Die UZVR „Bereich südlich von Großenehrich und Greußen“ sind großräumig ausgewiesen. Die Maßnahme wird umgesetzt es ergibt sich <b>kein</b> Konkretisierungs-/Ergänzungsbedarfs zur Bundesfachplanung. Die Trasse verläuft hier in Bündelung mit der 110 kV-Leitung und der Bundesstraße B4.

### Erläuterung des Konkretisierungs-/Ergänzungsbedarfs:

Regionalplan Nordthüringen (2012) Z 3-6 RP: Vorranggebiet Windenergie W-6 „Greußen“ bzw. Sachlicher Teilplan Windenergie (Entwurf (2022)): Windenergie W-9 „Greußen“

Maßnahmen M13, M14 und M25

Südlich von Greußen wird das VR Windenergie W-6 im Regionalplan Nordthüringen (2012) dargestellt. Das VR wird im Entwurf des Teilplans Windenergie (2022) als W-9 verändert abgegrenzt, entspricht hier jedoch der in der Bundesfachplanung geprüften Abgrenzung des Entwurfs des Regionalplans Nordthüringens (2018), vgl. nachfolgendes Kap. 3. In diesem Bereich befindet sich im Norden der Trasse ein Gewerbe-Industriegebiet (Photovoltaik-Anlagen). Zwischen W-6 und dem Gewerbe-Industriegebiet verläuft eine 110-kV-Leitung. Die Vorranggebiete werden von der Trasse entlang von Bündelungen mit einer 110-kV-Leitung und der Bundesstraße B4 gequert. Aufgrund der genannten Bündelung ist das Vorhaben mit dem Vorranggebiet als Ziel der Raumordnung vereinbar. Der Verlauf entspricht hier der Vorschlagstrasse nach § 19 NABEG. Nach Erstellung der § 19-Unterlagen und der Antragskonferenz sind entlang der geplanten Leitungstrasse keine weiteren EEG-Anlagen bekannt geworden, welche bei der Erstellung der § 21-Unterlagen zu berücksichtigen waren. In den Mastfeldern mit Unterschreitung des normierten Abstandes zu Windkraftanlagen werden Maßnahmen zum Schwingungsschutz ergriffen. Das LWL-Seil, welches in Mastchaftmitte auf Höhe des unteren Querträgers platziert ist, ist standardmäßig mit Schwingungsdämpfern bedämpft. Die Leiterseile werden durch den Einsatz von gedämpften Rahmenabstandshaltern ebenfalls standardmäßig bedämpft.

Regionalplan Nordthüringen (2012) G 2-4: **Sichtschutzbereiche** für Kirche und Gutsanlage in Wernrode (b. Wolframshausen) (Nr. 3), Kirche St. Juliana in Wollersleben (Nr. 4), Kirche St. Trinitatis in Wolframshausen (Nr. 5), Burg Straußberg (Nr. 10), Dorfkirche Wenigenehrich (Nr. 15) sowie Regionalplan Mittelthüringen (2011) G 2-5: Sichtschutzbereich Kulturdenkmale von Schloßvippach (Nr. 29), Regionalplan Mittelthüringen Entwurf (2019) Z2-2: **Schutzbereiche für den Umgebungsschutz** der Kulturerbestandorte KES-10 Weißensee Runneburg und Altstadt

Maßnahme M14

Der Verlauf entspricht innerhalb der gequerten Sichtschutzbereiche der Vorschlagstrasse nach § 19 NABEG. Für die Sichtschutzbereiche der Kirchen Nr. 3 bis Nr. 5 und Nr. 10 entspricht der Verlauf der

Bündelung mit der 220-kV-Leitung. Die Querung des Sichtschutzbereiches Nr. 15 ist zur Vermeidung der Überspannung der südlich bis an die 110-kV-Leitung heranragenden Hopfenanlage notwendig. Der ausgewiesene Sichtschutzbereich Nr. 29 erstreckt sich auch auf Flächen westlich der Autobahn A17. Für diese Flächen mit Verlauf der Trasse ist aufgrund der erhöhten Lage der Autobahntrasse keine Blickbeziehung zum Kulturdenkmal Schloßvippach gegeben. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandsleitung, welche nach Errichtung zurückgebaut wird, und damit nur geringen Veränderung der Sichtbarkeit ist das Vorhaben mit dem jeweils als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesenen Sichtschutzbereichen vereinbar.

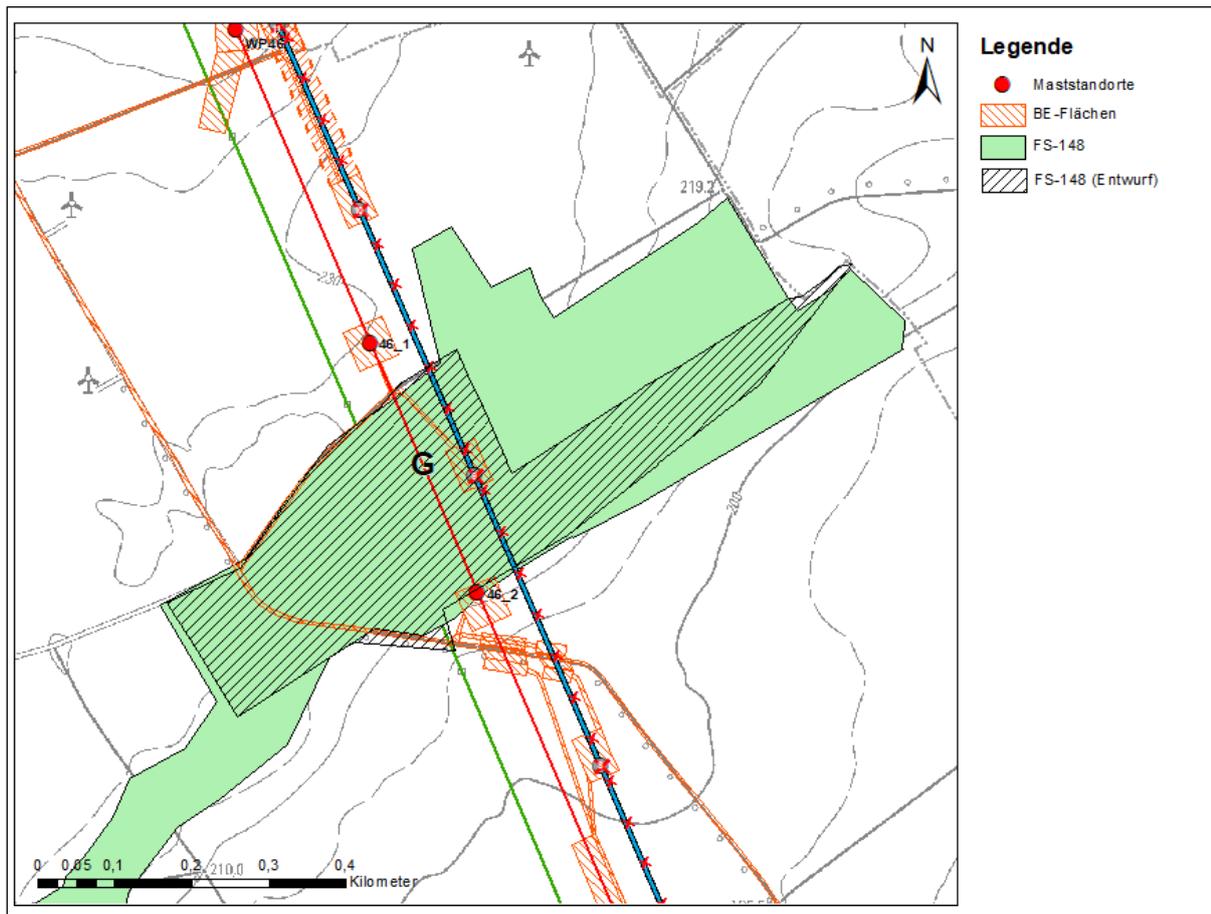
Zwischen den Winkelpunkten (WP) 26a und 27 wird der Umgebungsschutzbereich eines Kulturerbestandortes KES-10 (Weißensee – Runneburg und Altstadt) für Überspannung mit einer Höhenbeschränkung von 30 m ausgehend von dem Blickpunkt der B4 auf einer Länge von ca. 200 m gequert. Die Umgehung des Umgebungsschutzbereiches des Kulturerbestandortes kann nur bei zweifacher Querung der 110-kV-Leitung und der Bundesstraße 4 und damit 3 zusätzlichen Winkelpunkten im engsten Raum erreicht werden. Weiterhin befinden sich die Masten 27\_4, 27\_ und 27\_6 auf als Umgebungsschutzbereich dargestellten Flächen mit einer Höhenbeschränkung von 70 m. In diesem Bereich überschreiten die Masthöhen der 27\_4 mit 71,2 m und 27\_6 mit 73,7 m die Höhenbeschränkung um wenige Meter. Die Masthöhe ist aufgrund der erforderlichen Querung der Bahnstrecke und Vermeidung eines Maststandortes auf den Weideflächen des Geflügelhofs Luthersborn und somit Überspannung der Geflügelweideflächen erforderlich.

Aufgrund der bestehenden 110-kV-Leitung, der Vermeidung eines Maststandortes im ausgewiesenen Umgebungsschutzbereich mit Höhenbeschränkung für 30 m sowie nur geringfügigen Überschreitung der Höhenbeschränkung von 70 m ist das Vorhaben mit dem Schutzbereiches als Ziel der Raumordnung vereinbar.

*Regionalplan Mittelthüringen (2011) und Entwurf (2019) Z 4-1: Vorranggebiet Freiraumsicherung Funktion Lebensraum FS-148 „Katzenberge östlich Erfurt“*

#### Maßnahme M14

Zwischen den Masten 46.1 und 46.2 quert die Trasse das Vorranggebiet für Freiraumsicherung FS-148 innerhalb des nach § 19 vorgeschlagenen Trassenverlaufs. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände der Leiterseile bei Berücksichtigung der Hanglänge des Vorranggebietes war die Errichtung eines Mastes im Randbereich des Vorranggebietes erforderlich (vgl. nachfolgende Abbildung). Zusätzlich besteht im Vorranggebiet eine Vorbelastung durch den Rückbau-Mast 9 der 220-kV-Bestandsleitung. Der neue Mast 46.2 wird außerhalb der hier zu schützenden Gehölzflächen und damit hochwertigen Lebensräume errichtet und ist daher mit dem als Ziel der Raumordnung ausgewiesenem Vorranggebiet vereinbar.



**Abbildung 1: Darstellung FS-148 und Lage der Neu- und Rückbaumasten mit Baueinrichtungsflächen**

### **Fazit**

***Es wurde gezeigt, dass auch bei einer nicht vollständigen Umsetzung der in der Bundesfachplanung vorgesehenen Maßnahmen mit Realisierung des Vorhabens keine raumbedeutsamen Auswirkungen einhergehen, die in der Bundesfachplanung nicht beurteilt wurden bzw. für welche eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht besteht oder hergestellt werden kann.***

### 3. Prüfung auf eventuellen Aktualisierungsbedarf hinsichtlich Veränderungen der maßgeblichen Raumordnungspläne

Folgende Tabelle 2 fasst den eventuellen Aktualisierungsbedarf hinsichtlich Änderungen der maßgeblichen Raumordnungspläne zusammen. Es sind nur solche Pläne/Programme aufgeführt, welche aktuell rechtskräftig oder in Aufstellung befindlich sind.

**Tabelle 2: Aktualisierungsbedarf hinsichtlich Änderungen der maßgeblichen Raumordnungspläne im Abschnitt Süd**

Maßgebliche Raumordnungspläne	Bewerteter Stand zur BFP	Aktueller Stand	Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung
<b>Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025</b>	In Kraft getreten am 05.07.2014	unverändert für den Bereich der Trasse	kein Erfordernis
<b>Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025</b>	-	Entwurf, Stand: 22.11.2022, unverändert für den Bereich der Trasse (s. Erläuterung im Anschluss)	kein Erfordernis
<b>Regionalplan Mittelthüringen 2011</b>	In Kraft getreten am 05.08.2011	unverändert für den Bereich der Trasse	kein Erfordernis
<b>Vorgezogene Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2</b>	In Kraft getreten am 24.12.2018	unverändert für den Bereich der Trasse	kein Erfordernis
<b>Regionalplan Mittelthüringen, Sachlicher Teilplan „Windenergie“</b>	In Kraft getreten am 24.12.2018	Mit Urteil des OVG Weimar am 22.11.2022 für unwirksam erklärt, gilt weiter bis Urteil rechtskräftig ist, unverändert für den Bereich der Trasse	kein Erfordernis
<b>Entwurf Regionalplan Mittelthüringen (2019)</b>	Bekanntmachung 1. Entwurf am 28.10.2019	unverändert für den Bereich der Trasse	kein Erfordernis
<b>Regionalplan Nordthüringen (2012)</b>	In Kraft getreten am 29.10.2012	unverändert für den Bereich der Trasse	kein Erfordernis
<b>Entwurf Regionalplan Nordthüringen (2018)</b>	bisher nicht in Kraft getreten, Bekanntmachung 1. Entwurf 06.08.2018	Veröffentlichung 2. Entwurf am 13.07.2022, unverändert für den Bereich der Trasse, Windenergie separiert	kein Erfordernis

Maßgebliche Raumordnungspläne	Bewerteter Stand zur BFP	Aktueller Stand	Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung
Entwurf Sachlicher Teilplan Windenergie Nordthüringen (2022)	-	Entwurf, Stand 13.07.2022 , unverändert für den Bereich der Trasse (s. Erläuterung im Anschluss)	kein Erfordernis
Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz – BRPH) (2021)	In Kraft getreten am 1.09.2021	unverändert für den Bereich der Trasse	kein Erfordernis

### **Erläuterung Aktualisierungsbedarf bzgl. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen**

Die Änderungen betreffen die Abschnitte 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie.

Der Leitungsbau steht auch weiterhin der zentralörtlichen Gliederung Thüringens nicht entgegen. Potenzielle Einschränkungen einzelner zentralörtlicher und mittelzentraler Funktionen sind durch das Vorhaben weiterhin nicht gegeben.

### **Erläuterung Aktualisierungsbedarf bzgl. Entwurf Sachlicher Teilplan Windenergie Nordthüringen (2022)**

Im Untersuchungsraum sind folgende Vorranggebiete (Z 3-4 RP Nordthüringen, Entwurf (2018)) anzutreffen, welche Bestandteil der Prüfung der Raumverträglichkeit der Bundesfachplanung waren und durch den Sachlichen Teilplan Windenergie zum Teil verändert ausgewiesen werden (s. Erläuterung):

- W-6 „Sondershausen/Immenrode“ (TKS S1) – Erweiterung nach Westen, keine Änderung im Osten im Bereich der Trasse
- W-9 „Greußen“ (TKS S19, S20, S22) – keine Anpassung der Flächenausweisung
- W-7 „Sondershausen/Hessenweg“ (TKS S1) – Anpassung der Flächenausweisung, keine Änderung im Bereich der Trasse
- W-20 „Herbsleben“ (TKS S5) im Bereich der Bestandstrasse des trassenfernen Rückbaus – keine Änderung der Flächenausweisung

Die Ergebnisse der Prüfung der Raumverträglichkeit der Bundesfachplanung gelten somit unverändert.

## 4. Quellenangaben

50Hertz – 50 Hertz Transmission GmbH (2021): Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44) – "Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV, Abschnitt Süd (Wolframshausen – Vieselbach), Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG zum Antrag auf Bundesfachplanung. Unterlage B – Raumverträglichkeitsstudie (RVS). Berlin, 30.07.2021

50Hertz – 50 Hertz Transmission GmbH (2021a): Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44) – "Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV, Abschnitt Süd (Wolframshausen – Vieselbach), Ergänzende Unterlagen nach § 8 NABEG zum Antrag auf Bundesfachplanung. Unterlage I – Alternativenvergleich und Vorschlag zur Gesamtbeurteilung. Berlin, 30.07.2021

50Hertz – 50 Hertz Transmission GmbH (2021b): Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44) – "Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach; Drehstrom 380 kV, Abschnitt Süd (Wolframshausen – Vieselbach), Unterlagen nach § 8 NABEG zum Antrag auf Bundesfachplanung. Unterlage A - Erläuterungsbericht. Berlin, 30.07.2021

50Hertz – 50Hertz Transmission GmbH (2022): 380-kV-Freileitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach (BBPIG Nr.44). Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG. Abschnitt Süd. Berlin, 31.08.2022

50Hertz – 50 Hertz Transmission GmbH (2023): 380-kV-Freileitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach (BBPIG Nr.44), Unterlagen zur Planfeststellung nach § 21 NABEG, Abschnitt Süd (Wolframshausen – Vieselbach), Berlin 30.12.2023

BNETZA – Bundesnetzagentur (2022a): Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 44 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Süd, 30.06.2022

BNETZA – Bundesnetzagentur (2022b): Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 44 BBPIG (Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach), Abschnitt Süd (Wolframshausen – Vieselbach), 30.12.2022

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN (2011): Regionalplan Mittelthüringen, Weimar

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN (2018): Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen, Abschnitt 3.2.2, Vorranggebiete Windenergie. Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen. Beschluss Nr. PLV 33/04/18 vom 19.06.2018

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN (2018): Vorgezogene Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen, Abschnitt 2.2.2, Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Z 2-2). Beschluss Nr. PLV 33/05/18 vom 19.06.2018

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN (2019): Regionalplan Mittelthüringen, Änderung (1. Entwurf) zur Anhörung/Öffentlichen Auslegung vom 07.11.2019 bis einschließlich 10.02.2020, Beschluss Nr. PLV 40/03/19 vom 12.09.2019

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN (2012): Regionalplan Nordthüringen, Sondershausen

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN (2018): Regionalplan Nordthüringen, Entwurf zur Anhörung/Öffentlichen Auslegung vom 03.09.2018 bis einschließlich 08.11.2018, PV-Beschluss Nr. 33/01/2018 vom 30.05.2018

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN (2022): Entwurf Sachlicher Teilplan Windenergie, Stand 13.07.2022 (PV-Beschluss Nr. 26/04/2022)

TMBLV – THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR (Hrsg., 2014): Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025, Erfurt, 180 S.

TMIL – THÜRINGER MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT (2022): Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025, Erfurt 22.11.2022



Energie für eine Welt in Bewegung

**50Hertz Transmission GmbH**

Heidestr. 2  
10557 Berlin  
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0  
Fax +49 (30) 5150-4477  
info@50hertz.com

[www.50hertz.com](http://www.50hertz.com)